



Merkblatt für ausländische Fahrzeughalter betreffend Art und Form der Emissionsnachweise

1 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG, SR 641.81):

Artikel 6 Grundsatz

- ¹ Die Abgabe bemisst sich nach dem höchstzulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeuges und den gefahrenen Kilometern.
- ² Bei Fahrzeugkombinationen kann das höchstzulässige Gesamtzugsgewicht des Zugfahrzeuges als Bemessungsgrundlage der Abgabe herangezogen werden.
- ³ Zusätzlich kann die Abgabe emissions- oder verbrauchsabhängig erhoben werden.

Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 6. März 2000 (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV, SR 641.811):

Artikel 14 Tarif

- ¹ Die Abgabe beträgt pro gefahrenen Kilometer und Tonne massgebendes Gewicht:
 - a. 3,10 Rappen für Abgabekategorie 1;
 - b. 2,69 Rappen für Abgabekategorie 2;
 - c. 2,28 Rappen für Abgabekategorie 3.
- ² Für die Einteilung in die Abgabekategorie ist Anhang 1 massgebend. Kann die Zugehörigkeit eines Fahrzeugs zur Abgabekategorie 2 oder 3 nicht nachgewiesen werden, so ist die Abgabekategorie 1 anwendbar.

Anhang 1 SVAV

Abgabekategorien: Schwere Motorwagen (Gesamtgewicht über 3.5 t)

Abgabekategorie 1 (EURO 5,4, 3, 2, 1 oder vorher)	Abgabekategorie 2 (-)	Abgabekategorie 3 (EURO 6 oder später)
Die Abgabekategorie 1 gilt für Fahrzeuge, die weder die Kriterien der Abgabekategorie 2 noch diejenigen der Abgabekategorie 3 erfüllen.		gemäss intern. Vorschriften: EG-595/2009 - (EU) 582/2011 EG-715/2007 - 692/2008 Tab. 2 ECE-49R - 06 und folgende ECE-83R - 07 und folgende

Für in der EU¹ zugelassene Fahrzeuge zusätzlich:

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

Artikel 44 ⁽³⁾ Umweltnormen für Nutzfahrzeuge

Ist die Emissionskategorie (EURO) der schweren Nutzfahrzeuge (wie sie in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft definiert ist) nicht im Zulassungsschein des Fahrzeugs angegeben, wird sie anhand des darin angegebenen Datums der Erstzulassung oder gegebenenfalls anhand eines von den zuständigen Behörden des Zulassungsstaates zusätzlich ausgestellten besonderen Dokuments überprüft.

2 Emissionsnachweis

Um die Abgabekategorie anlässlich der Registrierung der Fahrzeugstammdaten nachzuweisen gibt es folgende Möglichkeiten:

1. **Nachweis** der Emission gemäss den **Angaben im vorgelegten Fahrzeugausweis** (Zulassungsschein) nach den intern. Vorschriften im Anhang 1 SVAV,
z.B. EURO 4, EURO 5, resp. 1999/96/EG; B1 oder ECE-49R - 05 C
Nicht angenommen werden nationale Bezeichnungen in den Zulassungspapieren, wie Schadstoffklasse „xy“ oder Steuerklasse „xy“.
2. Zusätzlich ausgestelltes **Dokument einer zuständigen Behörde des Zulassungsstaates** mit eindeutigem Hinweis auf die Einhaltung der intern. Vorschriften gemäss Anhang 1 SVAV.

Als zuständige Behörden gelten z.B.:

- Zulassungsstelle des Fahrzeuges.
- vom Staat zusätzlich anerkannte Prüfstellen, wie z.B. der TÜV in Deutschland oder der RDW in Holland, sofern diese Stelle der Oberzolldirektion in Bern bekannt und auch gemeldet ist.

3. CEMT – Nachweis

Nachweise gemäss den **Anhängen** des « Guide for government officials and carriers on the use of the ECMT multilateral quota » / « Manuel à l'usage des fonctionnaires et des transporteurs utilisant le contingent multilatéral CEMT ».

4. COP – Nachweis

COP-Dokumente **mit eindeutigem Hinweis** auf die Emissionsnorm nach Anhang 1 SVAV.

5. Herstellernachweis

Bestätigungen von **Fahrzeugherstellern**, mit **klaren Angaben** (Fahrzeugtyp / Fahrgestellnummer) zum betreffenden Fahrzeug und **eindeutigem Hinweis** auf die Emissionsnorm nach Anhang 1 SVAV.

Nur für **in der EU¹ immatrikulierte (zugelassene) Fahrzeuge**:

6. Zuordnung zur entsprechenden EURO – Norm gemäss **Datum der ersten Zulassung (Inverkehrsetzung)**. Dabei gelten folgende Daten für schwere Motorfahrzeuge im Gewicht von über 3,5 Tonnen:

ab 1. Oktober 1993	EURO 1	Abgabekategorie	1
ab 1. Oktober 1996	EURO 2	Abgabekategorie	1
ab 1. Oktober 2001	EURO 3	Abgabekategorie	1
ab 1. Oktober 2006	EURO 4	Abgabekategorie	2
ab 1. Oktober 2009	EURO 5	Abgabekategorie	2
ab 1. Januar 2014	EURO 6	Abgabekategorie	3

In anderen Fällen:

Kann die Zugehörigkeit eines Fahrzeuges in die Abgabekategorie 2 oder 3 (Euro 4 oder später) anhand des Anhangs 1 der SVAV **nicht nachgewiesen** werden, wird die **Abgabekategorie 1** angewendet.

Mutationen sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen jederzeit bei einem Grenzzollamt möglich.

BAZG - VERKEHRSABGABEN

¹ Gültig für die 15 ursprünglichen EU-Staaten; Die 10 neuen Mitgliedstaaten seit 01.05.04 (CZ, EST, H, LT, LV, PL, SK, SLO, M, CY) werden NICHT nach Ziffer 6 eingereiht, sofern die erste Inverkehrsetzung vor dem 01.05.04 (01.01.07 für BG und RO, 01.07.13 für HR) erfolgte.